

Wahlvorstand

Ort, Datum (Tag der Auszählung)

Niederschrift über die Wahl des Betriebsrats am

Es waren Betriebsratsmitglieder zu wählen. Dem Geschlecht in der Minderheit (Frauen / Männer; **Unzutreffendes streichen**) standen aufgrund von § 15 Abs. 2 BetrVG mindestens Sitze im Betriebsrat zu (**siehe dazu Wahlausschreiben**).

Zur Wahl standen (**Anzahl eingeben**) gültige Vorschlagslisten, für die (**Anzahl eingeben**) gültige Stimmen abgegeben wurden. Die Wahl erfolgte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Von den gültigen Stimmen entfielen

auf Liste I (Kennwort) Stimmen
 auf Liste II (Kennwort) Stimmen
 auf Liste III (Kennwort) Stimmen

Ungültig waren Stimmen.

Die Betriebsratssitze verteilen sich gem. § 15 Abs. 1 WO nach dem Höchstzahlensystem (d'Hondt) wie folgt:

	Liste I		Liste II		Liste III	
	Anzahl	Sitz	Anzahl	Sitz	Anzahl	Sitz
	Stimmen	Nr.	Stimmen	Nr.	Stimmen	Nr.
1.						
2.						
3.						
4.						

Demnach erhielten

Liste I	Sitze
Liste II	Sitze
Liste III	Sitze

Gegebenenfalls: Aufgrund § 15 Abs. 2 BetrVG und § 15 Abs. 5 WO ergab sich wegen des Schutzes des Geschlechts in der Minderheit (Frauen/Männer **Unzutreffendes streichen**) folgende, endgültige Sitzverteilung:

Liste I	Sitze
Liste II	Sitze
Liste III	Sitze

Aus den Vorschlagslisten wurden folgende Bewerber/-innen in der aufgeführten Reihenfolge in den Betriebsrat gewählt:

Nr.	Name	Vorname	Beschäftigungsart	Geschlecht	Liste Nr.
1					
2					
3					
4					

usw.

Besondere Vorkommnisse:

Ort, Datum

Der Wahlvorstand

.....
 Unterschrift Wahlvorstandsvorsitzende/-r

.....
 Unterschrift Wahlvorstandsmitglied

.....
 Unterschrift Wahlvorstandsmitglied

Merkblatt zur Wahl Niederschrift über die Betriebsratswahl (Listenwahl):

Sollten Sie Probleme mit der Ermittlung des Wahlergebnisses haben, empfehlen wir Ihnen, den Button „Stimmenausählung“ in unserer Software „Wahlhelfer“ zu benutzen. ACHTUNG! Dafür benötigen Sie ggf. im Wahllokal einen PC.

Selbstverständlich können Sie das Wahlergebnis auf folgender Basis auch von Hand ausrechnen:

Betriebsverfassungsgesetz:

§ 15 Zusammensetzung nach Beschäftigungsarten und Geschlechtern

- (1) Der Betriebsrat soll sich möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Organisationsbereiche und der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer zusammensetzen.
- (2) Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Wahlordnung:

§ 15 Verteilung der Betriebsratssitze auf die Vorschlagslisten

- (1) Die Betriebsratssitze werden auf die Vorschlagslisten verteilt. Dazu werden die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen in einer Reihe nebeneinandergestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen für die Zuweisung der zu verteilenden Sitze nicht mehr in Betracht kommen.
- (2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Entfällt die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.
- (3) Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Mitgliedersitze auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung.

(5) Befindet sich unter den auf die Vorschlagslisten entfallenden Höchstzahlen nicht die erforderliche Mindestzahl von Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes, so gilt Folgendes:

1. An die Stelle der auf der Vorschlagsliste mit der niedrigsten Höchstzahl benannten Person, die nicht dem Geschlecht in der Minderheit angehört, tritt die in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihr benannte, nicht berücksichtigte Person des Geschlechts in der Minderheit.
2. Enthält diese Vorschlagsliste keine Person des Geschlechts in der Minderheit, so geht dieser Sitz auf die Vorschlagsliste mit der folgenden, noch nicht berücksichtigten Höchstzahl und mit Angehörigen des Geschlechts in der Minderheit über. Entfällt die folgende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich, so entscheidet das Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.
3. Das Verfahren nach den Nummern 1 und 2 ist so lange fortzusetzen, bis der Mindestanteil der Sitze des Geschlechts in der Minderheit nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes erreicht ist.
4. Bei der Verteilung der Sitze des Geschlechts in der Minderheit sind auf den einzelnen Vorschlagslisten nur die Angehörigen dieses Geschlechts in der Reihenfolge ihrer Benennung zu berücksichtigen.
5. Verfügt keine andere Vorschlagsliste über Angehörige des Geschlechts in der Minderheit, verbleibt der Sitz bei der Vorschlagsliste, die zuletzt ihren Sitz zugunsten des Geschlechts in der Minderheit nach Nummer 1 hätte abgeben müssen.